



24. März 2000

Gemeinderat
8730 Uznach

VII 50 Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Altersheim

Der Erlass sieht vor, eine Fläche von ca. 4000 m² in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzuzonen, um darauf das Altersheim zu erstellen. Das Plangebiet bildet Teil des der Zonenordnung überlagerten „empfindlichen Baugebietes“. Diese Zuordnung bleibt weiterhin bestehen. Der Eintrag unter den Hinweisen „Empfindliches Baugebiet“ ist daher zu streichen und unter den Festlegungen aufzuführen. Sie haben diesem Vorgehen zugestimmt.

Die Prüfung des Teilzonenplanes ergibt, dass dieser recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

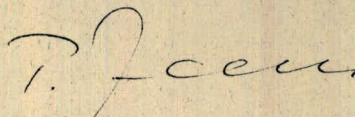
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung